

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 1168/75

A-6010 Innsbruck, am 5. September 1985

Tel.: 052 22/28 701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und VerkehrKarlsplatz 1
1015 W i e nBitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.*H. Kleinigrauber*

80 0019 K

9. SEP. 1985

17. SEP. 1985

Jroh

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt) geändert wird (GGSt-Novelle);
Anfrage betreffend Änderung des § 131 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967

Zu Zahl 71.545/5-IV/2-85 vom 19. Juli 1985

1. Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung (GGSt) geändert wird (GGSt-Novelle), wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I Z. 2 (§ 31):

Es sollte nicht nur die Einbringung eines gefährlichen Gutes, das den Vorschriften des § 22 widerspricht, verhindert werden, sondern auch das Einbringen von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nicht die Voraussetzungen nach § 10 erfüllen.

./.

- 2 -

Zu Art. I Z. 3 (§ 41 a):

Das VStG 1950 unterscheidet zwischen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (vgl. §§ 35 und 37 a) und Organen der öffentlichen Aufsicht (vgl. §§ 39 Abs. 2 und 50). Nur die Erstgenannten sind zur Festnahme im Dienste der Verwaltungsstrafrechtspflege berufen. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind jene Exekutivorgane, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben der (allgemeinen oder örtlichen) Sicherheitspolizei betraut sind. Dazu gehören die Bundesgendarmerie, die Wachkörper der Bundespolizeibehörden (uniformierte Bundessicherheitswachen und Korps der Kriminalpolizei) sowie die in einzelnen Gemeinden bestehenden Gemeindesicherheitswachen. Der Begriff der Organe der öffentlichen Aufsicht ist weiter gefaßt. Dazu zählen neben den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes jene Exekutivorgane, die mit speziellen Aufgaben der Verwaltungspolizei (z.B. Organe der Straßenaufsicht) betraut sind (vgl. Adamovich/Funk, Allgemeines Verwaltungsrecht², S. 164). Der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge könnte wohl nur die Rechtsstellung eines Organes der öffentlichen Aufsicht eingeräumt werden (vgl. etwa Kammerhofer/Benes, StVO⁷, Anm. 7 letzter Satz zu § 97, S. 688).

Gegen den § 41 a bestehen aber auch verfassungsrechtliche Bedenken. Die gesetzliche Regelung der Ausstattung von Kraftfahrzeugen, die der Beförderung gefährlicher Güter dienen bzw. die Verpackung derart zu befördernder gefährlicher Güter und die Beförderung selbst fällt nach Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG ("Kraftfahrwesen") in die Zuständigkeit des Bundes (so der VfGH in dem nach Art. 138 Abs. 2 B-VG aufge-

- 3 -

stellten Rechtssatz im Erk. Slg. 8035/1977, kundgemacht im BGBl.Nr. 316/1977). Bei den Überwachungsvorschriften nach § 26 GGSt handelt es sich um eine Regelung, die auf die in der Eigenart eines Kraftfahrzeuges einschließlich des zu befördernden gefährlichen Gutes gelegene Gefährlichkeit Bezug nimmt. Es handelt sich nicht um Maßnahmen, die aus dem technischen Zustand der Straße oder des Straßennetzes oder aus dem allgemeinen Verkehrsbedürfnis der überwiegenden Mehrheit der Straßenbenutzer abzuleiten und daher kompetenzrechtlich der Straßenpolizei zuzurechnen sind (vgl. zur Kompetenzabgrenzung "Kraftfahrwesen" und "Straßenpolizei" etwa die Erk. des VfGH Slg. 8035/1977, 2977/1956, 4243/1962, 4180/1962 und 4187/1962).

Eine Vereidigung nach § 97 Abs. 2 StVO 1960 kann wohl nur von jenen Organen vorgenommen werden, die innerhalb ihres Wirkungsbereiches straßenpolizeiliche, nicht aber kraftfahrrechtliche Tätigkeiten vornehmen (vgl. die unterschiedlichen Organe der Vollziehung nach Art. 10 und Art. 11 B-VG).

Eine Ausweitung der Befugnisse der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge wird auch nicht als notwendig erachtet. Die Überwachung der Beförderung nach § 26 GGSt durch die Behörden mit Unterstützung der ihnen zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wird als ausreichend angesehen. Diese können Maßnahmen, wie Anhalten der Fahrzeuge, Aufforderungen, Fahrzeuge für Untersuchungen zugänglich zu machen usw. setzen. Zur Prüfung selbst können ohnehin nach der geltenden Rechtslage Sachverständige (§ 26 Abs. 1 letzter Satz GGSt) - als solche gelten auch Prüfanstalten (§ 37 Z. 1 GGSt) - herangezogen werden. Diese Vorgangsweise ist nicht weniger effizient als wenn bestimmten Sachverständigen Befugnisse von Organen der öffentlichen Aufsicht eingeräumt werden. Außerdem sollte mit der Bestellung von Organen der öffentlichen Aufsicht sparsam

- 4 -

vorgegangen werden. Schließlich soll in einem Rechtsstaat deutlich erkennbar sein, wer befugt ist, Exekutivmaßnahmen zu setzen.

2. Zu der zur Diskussion gestellten Novellierung des § 131 KFG 1967 wird bemerkt:

Hinsichtlich der praktischen Notwendigkeit und der rechtlichen Bedenken wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. I Z. 3 verwiesen.

Im § 131 Abs. 7 der in Erwägung gezogenen Novelle ist eine "Besondere Überprüfung" (§ 56 KFG 1967) unmittelbar an Ort und Stelle vorgesehen. Damit wird wieder ein zusätzlicher Verfahrensablauf geschaffen, ohne eine besondere Verbesserung der Verkehrssicherheit herbeizuführen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Schulz